



Beschluss des Schulrates Nr. 15/2022

Am 29.11.2022 um 18.00 Uhr hat sich der Schulrat dieser Schule aufgrund einer formellen Einladung zu einer Sitzung eingefunden.

Anwesende Mitglieder des Schulrates Neumarkt

Lehrervertreter/innen:

~~Cagnazzo Katia~~
Gurndin Brigitte
Matzneller Sibylle
Pardatscher Ulrike
Pedron Sigrid
Schwienbacher Gertraud

Elternvertreter/innen:

Aberham Petra
Giuliani Elisabeth
~~Negri Evelyn~~
Pellegrin Serena
~~Santa Nicole~~
Zwerger Filipp

Schulführungskraft:

Krüger Alexander

Schulsekretärin:

Roccabruna Daniela

Genehmigung der Kriterien für die Anerkennung von Bildungsguthaben außerschulischer Bildungsträger

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, Art. 7 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, betreffend die allgemeinen Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe;
- in das Landesgesetz vom 20.06.2016, Nr. 14, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 19. Jänner 2009, Nr. 81, betreffend die Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Grund- und Mittelschulen;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 16.06.2015, Nr. 721, betreffend die Richtlinien für die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote durch die deutschsprachigen Schulen;

- in den eigenen Beschluss vom 30.04.2019, Nr. 4 betreffend die Anerkennung von Bildungsguthaben außerschulischer Bildungsträger;
- in den eigenen Beschluss vom 26.04.2022, Nr. 7, betreffend die Abänderung der Kriterien für die Anerkennung von Bildungsguthaben außerschulischer Bildungsträger;

Festgestellt, dass

- alle Schulen der Unterstufe Bildungstätigkeiten der Schüler/innen an den Musikschulen des Landes anerkennen müssen sowie andere außerschulische Bildungsangebote anerkennen können;
- die Schulen zusätzliche Akkreditierungen mit Bezug auf ihr Schulprofil nach vergleichbaren Kriterien vornehmen können, wie sie auf Landesebene anerkannt werden;
- sie dafür auf Antrag der Erziehungsverantwortlichen eine Unterrichtsbefreiung von der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote von maximal 34 Stunden pro Jahr gewähren können;

b e s c h l i e ß t

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit:

- die eigenen Beschlüsse vom 30.04.2019, Nr. 4 und vom 26.04.2022, Nr. 7, zu widerrufen.
- die Kriterien zur Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bilden, zu genehmigen.
- Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Die Vorsitzende des Schulrates
Serena Pellegrin



Die Sekretärin
Daniela Rocca-bruna

